

# Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums  
der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Ge-  
setz zur Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der  
Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vom  
21. Dezember 2016

Kontakt:

Dr. Christian Koch, Axel Schindler  
Telefon: +49 30 2021-2321/-1813  
E-Mail: c.koch@bvr.de

Berlin, 4. Januar 2017

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, 4. Januar 2017**

### **I Artikel 1 – Änderung des BGB**

#### **1 § 270a BGB-E – Entgelte für die Nutzung bargeldloser Zahlungsmittel**

Aus der Vorschrift wird bislang nicht hinreichend deutlich, dass diese ausschließlich im Grundverhältnis relevant ist und gerade nicht die Vereinbarung von Entgelten zwischen den Zahlungsdienstleister und dem Zahler im Zusammenhang mit einem Zahlungsdienstvertrag betrifft. Des Weiteren ist der Begriff „bargeldloses Zahlungsmittel“ fragwürdig. So ist beispielsweise eine Online-Banking-Überweisung zum Zwecke der Bezahlung im Online-Handel mangels eines inkorporierten Werts kein Zahlungsmittel im eigentlichen Sinne, sondern nur ein Zahlverfahren. Besser sollte von „bargeldlosen Zahlungen“ gesprochen werden. Deshalb werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

*§ 270a Vereinbarungen über Entgelte für ~~die Nutzung~~ bargeldloser Zahlungenmittel*

*Eine Vereinbarung, durch die der Schuldner gegenüber seinem Gläubiger verpflichtet wird, ein Entgelt für ~~die Nutzung eines~~ die bargeldlose Erfüllung seiner Zahlungspflichten ~~n~~mittels zu entrichten, ist unwirksam, wenn es sich um eines der folgenden bargeldlosen Zahlungsmittel handelt: [...] Die Vorschriften in § 675c bis § 676c BGB bleiben hiervon unberührt.*

#### **2 § 675d Absatz 6 und § 675e Absatz 2 BGB-E – Drittstaatsachverhalte**

In Artikel 2 Absatz 3 und Absatz 4 PSD II wird der Anwendungsbereich auf „die Bestandteile der Zahlungsvorgänge, die in der Union getätigt werden“ begrenzt. Damit erkennt der EU-Gesetzgeber zunächst an, dass die Ausführung von Zahlungen oftmals unter Einschaltung eines oder mehrerer zwischengeschalteter Institute – auch in anderen EU/EWR-Staaten und/oder in Drittstaaten – und damit in mehreren Abwicklungsschritten erfolgen kann. In grenzüberschreitenden Fällen sind die Gesetzgebungsgewalt und die Reichweite des EU-Rechts auf das Territorium der Union begrenzt. Vorgänge oder Teile davon, die räumlich gesehen in einem Drittstaat stattfinden, unterliegen nicht der EU-Gesetzgebungsgewalt. Das wird insbesondere daran deutlich, dass ein Zahlungsdienstleister in einem Drittstaat nicht das EU-Recht, sondern sein jeweiliges nationales Recht zu beachten hat. Dieses Prinzip wird im vorliegenden Gesetzentwurf nicht hinreichend deutlich, da der Anwendungsbereich zur Abbildung der gemäß Artikel 2 Absätze 3 und 4 PSD II nur teilweise erfassten Drittstaatsachverhalte über das Gesetz verteilt ist und zwar in § 675d Absatz 6, § 675e Absatz 2, § 675p Absatz 4, § 675s Absatz 3, § 675t Absatz 5, § 675x Absatz 6, § 675y Absatz 8 und § 675z letzter Satz. Für die Lesbarkeit und praktische Handhabbarkeit des Gesetzes sollte der Anwendungsbereich in einer Norm zusammengefasst geregelt werden.

#### **3 § 675f Absatz 3 BGB-E – Nutzung von Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst (Drittdienst)**

Entsprechend Artikel 66 Absatz 1 und Artikel 67 Absatz 1 PSD II wird mit der Vorschrift ein Anspruch des Zahlungsdienstnutzers gegenüber seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister geregelt, einen „Zahlungsauslösedienst“ oder einen „Kontoinformationsdienst“ zu nutzen, wenn sein Zahlungskonto online zugänglich ist. Dabei sind gemäß § 675c Absatz 3 BGB die Begriffsbestimmungen im Zahlungsdienstaufsichtsgesetz für den „Zahlungsauslösedienst“ und den „Kontoinformationsdienst“ maßgeblich (vgl. auch § 1 Absatz 33 letzter Satz und Absatz 34 ZAG-E des Referentenentwurfs des BMF vom 19. Dezember 2016). Damit darf der Zahlungsdienstnutzer nur solche Drittdienste nutzen, die aufsichtsrechtlich legal

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, 4. Januar 2017**

handeln. Wann ein Drittdienst aufsichtsrechtlich legal auftritt, richtet sich ebenfalls nach den Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes. Diese müssen auch die Übergangsregeln in Artikel 115 Absätze 4 bis 6 PSD II beinhalten (siehe Artikel 4 und 5 des Referentenentwurfs zur Umsetzung des aufsichtsrechtlichen Teils vom 19. Dezember 2016).

### Sachverhalte ab Ende 2018

Gemäß Artikel 115 Absatz 4 PSD II müssen kontoführende Zahlungsdienstleister und Drittdienste 18 Monate nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Artikel 98 genannten technischen Regulierungsstandards der EBA (EBA-TRS) die dort festgelegten Sicherheitsmaßnahmen erfüllen. Der maßgebliche Zeitpunkt wird voraussichtlich Ende 2018 sein. Ab diesem Zeitpunkt erfasst der Anspruch des Kunden nach § 675f Absatz 3 BGB-E ausschließlich solche Drittdienste, die eine aufsichtsrechtliche Zulassung haben und die technischen Sicherheitsanforderungen erfüllen. Der Kunde hat keinen zivilrechtlichen Anspruch gegen seinen kontoführenden Zahlungsdienstleister, einen nicht zugelassenen Zahlungsauslösedienst oder einen nicht registrierten Kontoinformationsdienst zu nutzen.

### Sachverhalte ab 13. Januar bis Ende 2018 (Übergangszeit)

Für die Übergangszeit ab dem 13. Januar 2018 gilt Artikel 115 Absatz 6 PSD II, wonach Drittdienste von kontoführenden Zahlungsdienstleistern nicht blockiert werden dürfen, auch wenn sie noch keine aufsichtsrechtliche Zulassung haben und noch nicht die EBA-TRS erfüllen. Hieraus folgt eine Duldungspflicht vor dem 12. Januar 2016 am Markt agierender Drittdienste, die nach heutiger Rechtslage zwar keiner bankaufsichtsrechtlichen Erlaubnis bedürfen, aber ansonsten rechtmäßig handeln müssen, also u. a. die geltenden datenschutzrechtlichen und urheberrechtlichen Anforderungen beachten müssen (siehe Artikel 115 Absatz 5 PSD II). Eine Legalisierung unrechtmäßig am Markt agierender Drittdienste sieht die PSD II nicht vor.

Die Besonderheit ist, dass diese Bestandsschutz genießenden Drittdienste in der Übergangszeit noch nicht die in Artikel 66 und 67 PSD II vorgeschriebenen Pflichten befolgen müssen, die eng mit den EBA-TRS verknüpft sind (siehe Artikel 115 Absatz 4 PSD II). Daher dürfen dann auch noch nicht die spezifischen Haftungsregeln bei der Nutzung von Drittdiensten greifen. Insbesondere haftet der kontoführende Zahlungsdienstleister im Falle von unautorisierten Zahlungen, deren Ursache bei einem Drittdienst liegt, gegenüber dem Zahlungsdienstnutzer nicht alleine, sondern kann – gemäß heutiger Rechtslage – auch der Drittdienst unmittelbar vom Nutzer in Anspruch genommen werden. Eine Primärhaftung des kontoführenden Zahlungsdienstleisters nach der PSD II greift erst nach der Übergangszeit. Dieser Aspekt muss in den Übergangsvorschriften des EGBGB (Artikel 2 des Gesetzentwurfs) beispielsweise wie folgt berücksichtigt werden:

Die Vorschriften im Zusammenhang mit der Nutzung von Zahlungsauslösediensten und Kontoinformationsdiensten in § 675p Absatz 2, § 675u Satz 5, § 675v Absatz 4 Nummer 1, § 675w Satz 3, § 675y Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3, § 676a, § 676b Absätze 4 und 5 BGB gelten 18 Monate nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des delegierten Rechtsakts nach Artikel 98 der Richtlinie (EU) 2015/2366. Der Zeitpunkt nach Satz 1 wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

Darüber hinaus soll nach Klarstellung in der Gesetzesbegründung der kontoführende Zahlungsdienstleister die Darlegungs- und Beweislast dafür tragen, dass das Zahlungskonto des Zahlungsdienstnutzers

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, 4. Januar 2017**

nicht online zugänglich und folglich auch das Recht zur Nutzung von Drittdiensten ausgeschlossen ist. Es ist allerdings zivilprozessual nicht nachvollziehbar, weshalb der kontoführende Zahlungsdienstleister den Negativbeweis, also vorliegend das Nichtvorhandensein einer Vereinbarung bezüglich der Nutzung des Online-Banking, führen soll. Vielmehr sollte es dem Zahlungsdienstnutzer als Anspruchsteller obliegen, die Online-Zugänglichkeit seines Zahlungskontos zu beweisen.

### **4 § 675I Absatz 2 BGB-E – Sorgfaltspflichten des Zahlungsdienstnutzers**

Der Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe a PSD II schreibt vor, dass die Bedingungen für die Nutzung des Zahlungsinstruments durch den Nutzer objektiv, nicht diskriminierend und verhältnismäßig sein müssen. Der § 675I Absatz 2 BGB-E greift diese Vorgabe zwar auf, geht jedoch deutlich über die Richtlinie hinaus, indem – zumindest nach dem Wortlaut – die gesamte „Vereinbarung“ (das Bedingungswerk) für unwirksam erklärt wird, wenn schon eine einzige Bestimmung des Bedingungswerks nicht den Anforderungen an Sachlichkeit, Benachteiligungsverbot und Verhältnismäßigkeit entspricht. Nach § 306 Absatz 1 BGB und auch nach der Richtlinie darf jedoch nur die jeweilige Klausel unwirksam sein, die selber die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt. Die übrigen Regelungen des Bedingungswerks sollen weiterhin wirksam sein. Ansonsten würden auch vernünftige und faire Sorgfaltspflichten in Vertragsbedingungen unwirksam, was nicht interessengerecht wäre. Des Weiteren ist der Begriff „sachlich“ wenig verständlich. Es sollte vielmehr der in der PSD II verwendete Begriff „objektiv“ verwendet werden. Dementsprechend sollte die Vorschrift beispielsweise wie folgt gefasst werden:

(2) *Eine Bestimmung in einer Vereinbarung, durch die sich der Zahlungsdienstnutzer gegenüber dem Zahlungsdienstleister verpflichtet, Bedingungen Sorgfaltspflichten für die Ausgabe und Nutzung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments einzuhalten, ist nur wirksam, wenn ~~diese Bedingungen~~ die jeweilige Bestimmung objektiv sachlich, nicht benachteiligend und verhältnismäßig sind ist.*

### **5 § 675t Absatz 4 BGB-E – Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags**

Die Vorschrift entspricht nicht vollumfänglich Artikel 75 PSD II. Insbesondere wird der Anwendungsbereich nicht deutlich, wonach das „Blockieren“ vor dem Zugang des konkreten Zahlungsauftrags und nur im Fall der dem Zahler noch unbekanntem Höhe der tatsächlich zu leistenden Zahlung erfolgt. Der im Entwurf verwendete Begriff „sperrern“ deckt sich nicht mit der Formulierung „blockieren“ in der PSD II. Die Sperre wird bereits im Zusammenhang mit dem „Zahlungsauthentifizierungsinstrument“ verwendet, während es hier um die Reservierung eines bestimmten Zahlungsbetrages auf dem Zahlungskonto geht. Um beide Sachverhalte auseinander zu halten, sollte besser das Wort „blockieren“ verwendet werden.

In der Vorschrift oder in der Gesetzesbegründung sollte noch berücksichtigt werden, dass die Verfügbarkeitsanfrage des Drittkartennemittenten nach Artikel 65 Absatz 1 PSD II gemäß Artikel 65 Absatz 4 PSD II (§ 46 Absatz 3 ZAG-E) nicht zu einer Blockierung eines Zahlungsbetrages nach § 675t Absatz 4 BGB-E führen darf.

## Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, 4. Januar 2017

Unter Berücksichtigung dieser Punkte sollte die Vorschrift deshalb lauten:

*(4) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers ist im Fall eines von dem oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten kartengebundenen Zahlungsvorgangs, bei dem der genaue Betrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Zahler seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt ist, berechtigt, zugleich einen verfügbaren Geldbetrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers zu blockieren ~~sperrern~~, wenn*

*1. ~~der Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und~~*

*2. ~~der Zahler auch dieses in Kenntnis der genauen Höhe des zu blockierenden ~~sperrenden~~ Geldbetrags erlaubt zugestimmt hat.~~*

### 6 § 675u Sätze 3 ff. BGB-E – Erstattungsfrist

Nach dem Erwägungsgrund 71 PSD II soll der Zahlungsdienstleister innerhalb einer angemessenen Frist eine Untersuchung durchführen können. Artikel 73 Absatz 1 PSD II sieht lediglich vor, dass eine unverzügliche Erstattungspflicht dann nicht besteht, wenn berechtigte Gründe für Betrug vorliegen und eine Mitteilung an die zuständige Behörde erfolgt. Die vorliegende Umsetzung in § 675u Satz 4 BGB-E geht daher zu weit, wenn vorgegeben wird, dass auch im Falle eines Betrugsverdachts und erfolgter Meldung der Betrag gleichwohl unverzüglich zu erstatten ist. Eine Erstattungspflicht bei Betrugsverdacht kann nur dann bestehen, wenn sich der Betrugsverdacht nach weiteren Nachforschungen des kontoführenden Zahlungsdienstleisters oder der eingeschalteten Strafverfolgungsbehörden als unbegründet herausstellt. Ansonsten würde der betrügerisch Handelnde belohnt. Die Vorschrift sollte daher wie folgt geändert werden:

*Hat der Zahlungsdienstleister einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Zahlers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat er seine Verpflichtung aus Satz 2 erst dann unverzüglich ~~zu prüfen und~~ zu erfüllen, wenn sich die Gründe für den Betrugsverdacht nach ordnungsgemäßer Prüfung durch ihn oder die eingeschalteten Strafverfolgungsbehörden nicht bestätigt haben.*

### 7 § 675v Absatz 2 Nummer 1 BGB-E – Haftungsausschluss zu weitgehend

Ein Haftungsausschluss zugunsten des Kunden, wenn er die missbräuchliche Verwendung nicht bemerkt hat, ist zu weit gefasst. Hier sollte klargestellt werden, dass ein objektiver Maßstab zugrunde zu legen ist und der Nutzer dazu die Darlegungs- und Beweislast hat, beispielsweise durch die Darlegung, dass ein nicht erkennbarer Online-Banking-Trojaner auf seinem Rechner aktiv war. Die Regelung sollte daher wie folgt ergänzt werden:

*Der Zahler haftet nicht nach Absatz 1, wenn*

*1. es ihm objektiv nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Zahlungsauthentifizierungsinstruments vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, [...]*

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, 4. Januar 2017**

### **8 § 675v Absatz 4 Nummer 1 BGB-E – Haftungsausschluss für Kunden bei Verzicht auf starke Kundenauthentifizierung durch den Zahlungsdienstleister**

Die EBA kann in ihren regulatorischen technischen Standards nach Artikel 98 PSD II Ausnahmen von der starken Kundenauthentifizierung vorsehen. Sollte die Inanspruchnahme einer solchen Ausnahmeregelung nicht in der Entscheidungsgewalt des einzelnen kontoführenden Zahlungsdienstleisters liegen, sondern von allen Zahlungsdienstleistern unisono zu befolgen sein, müsste auch von dem Haftungsausschluss zugunsten des Zahlers in solchen Fällen abgesehen werden. Denn nur wenn der kontoführende Zahlungsdienstleister autonom auf eine starke Kundenauthentifizierung verzichtet, kann ihm eine verschärfte Haftung auferlegt werden:

*Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Zahler seinem Zahlungsdienstleister nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn*

*1. der Zahlungsdienstleister des Zahlers gemäß seiner individuellen Entscheidung eine starke Kundenauthentifizierung nicht verlangt hat oder [...]*

### **9 § 675w letzter Satz BGB-E – unterstützende Beweismittel**

§ 675w BGB stellt heute schon Mindestanforderungen an die Darlegungs- und Beweislast von Zahlungsdienstleistern auf, wenn zwischen einem Zahlungsdienstleister und seinem Nutzer die Autorisierung eines Zahlungsvorgangs streitig ist. Denn der Zahlungsdienstleister hat nur einen Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen, wenn eine autorisierte Zahlung vorliegt (§§ 675c, 670 und Umkehrschluss aus § 675u BGB).

Mit Artikel 72 Absatz 2 letzter Satz PSD II ist noch eine Ergänzung zu „unterstützenden Beweismitteln“ aufgenommen worden, die aber nicht die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entwickelten Beweisregeln bei Verfügungen am Geldausgabeautomaten (siehe Entscheidungen vom 5. Oktober 2004 [XI ZR 210/03], vom 29. November 2011 [XI ZR 370/10] und vom 6. Juli 2010 [XI ZR 224/09]) oder im Online-Banking (siehe Urteil vom 26. Januar 2016 [XI ZR 91/14]) in Frage stellt. Wie schon in den Ausführungen zu Beweisfragen bei Geldautomatenverfügungen im Entwurf eines „Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht“ in der Bundestag-Drucksache 16/11643 vom 21. Januar 2009, Seite 184 f, Absatz 185 sollte in der Gesetzesbegründung deutlich werden, dass mit der Ergänzung in § 675w BGB nicht in zivilprozessuale Beweisfragen eingegriffen wird und auch ein Beweis des ersten Anscheins weiterhin möglich sein kann.

Zur konkreten Formulierung der Vorschrift ist anzumerken: Ob der Zahlungsdienstleister ein solches Verhalten „nachgewiesen“ hat, ist eine Frage der Beweiswürdigung des Gerichts. „Vorbringen“ erscheint angemessener. Auch das Wort „muss“ trifft die zivilprozessuale Situation nicht richtig. Bringt der Zahlungsdienstleister die Beweismittel nicht vor, bleibt er beweisfällig mit entsprechenden Folgen. Dies sollte entsprechend Artikel 72 Absatz 2 Satz 2 PSD II in gleichem Maße auch für den Zahlungsauslösedienst gelten, da es als unverhältnismäßig anzusehen ist, allein dem kontoführenden Zahlungsdienstleister die Beibringung unterstützender Beweismittel aufzuerlegen.

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, 4. Januar 2017**

In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass der Beweis des ersten Anscheins weiter möglich bleibt. Mit folgender Formulierung würde dem Rechnung getragen:

*Dem Zahlungsdienstleister und gegebenenfalls dem Zahlungsauslösedienst obliegt es, muss unterstützende Beweismittel vorlegen, um für Betrug, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Zahlungsdienstnutzers nachzuweisen vorzubringen.*

### **10 § 675y Absatz 3 BGB-E – Ansprüche bei verspäteter Ausführung**

In den Sätzen 1 und 2 wird zutreffend die Vorgabe aus Artikel 89 Absatz 1 Unterabsatz 6 PSD II beschrieben, wonach sich der Zahler im Falle der verspäteten Ausführung zunächst an seinen Zahlungsdienstleister wendet und dieser sodann eine Wertstellungsberichtigung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt. Jedoch wird in Satz 2 nicht hinreichend deutlich, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlers „für den Zahler“ gegenüber dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers auftritt, also als Bote dessen Anspruch übermittelt und nicht etwa einen eigenen Anspruch geltend macht. Deshalb sollte Satz 2 besser lauten:

*Der Zahlungsdienstleister des Zahlers kann für den Zahler vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangen, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden.*

Des Weiteren ist der im letzten Satz verwendete Begriff „Haftung“ nicht zutreffend. Folgende Formulierung ist vorzugswürdig:

*Weist der Zahlungsdienstleister des Zahlers nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt die Haftung nach diesem Absatz gilt die Pflicht des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers aus Satz 2 nicht.*

### **11 § 676b BGB-E – Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge**

Allgemein

Insgesamt ist die Regelung um den Sachverhalt der „verspäteten“ Zahlung zu ergänzen, da die PSD II nunmehr diese Fallgruppe gesondert regelt. Intention der PSD II ist, dass alle Ansprüche des Nutzers gegen seinen Zahlungsdienstleister nach 13 Monaten abgegolten sein sollen. Bei Verspätung besteht bei „Push“-Zahlungen ein Anspruch des Zahlers gegen seinen Zahlungsdienstleister, die Wertstellungskorrektur bei dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu verlangen. Bei „Pull“-Zahlungen besteht ein Anspruch des Zahlungsempfängers gegen seinen Zahlungsdienstleister auf Wertstellungskorrektur. Diese Ansprüche unterliegen auch der 13-Monats-Ausschlussfrist.

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, 4. Januar 2017**

Absatz 5 Nummer 2

Zur Verbesserung der Verständlichkeit sollte Nummer 2 am Ende lauten:

*[...], wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister verhindert war.*

## **II Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (E.2 in der Begründung)**

Zum in Abschnitt E.2 des Entwurfs dargelegten Erfüllungsaufwand ist auf die aus der Umsetzung der ersten EU-Zahlungsdiensterichtlinie (PSD I) gesammelten Erfahrungen zu verweisen: Die mit der PSD I mit Wirkung zum November 2009 eingeführten Informationspflichten haben dazu geführt, dass Kunden von Kreditinstituten bei Eröffnung eines Girokontos oder bei AGB-Änderungen bis zu 35 Seiten Vertragstext übermittelt werden mussten, welcher zu großen Teilen lediglich den Gesetzeswortlaut wiedergibt. Die damit verbundenen Kosten für die gesamte Kreditwirtschaft betragen gut 100 Millionen Euro.

Zahlreiche Bankkunden haben sich in diesem Zusammenhang über die „Papierverschwendung“ beschwert und von ihren Instituten gefordert, ihnen fortan keine papierhaften AGB-Änderungsangebote mehr zu unterbreiten. Wegen des in der PSD I angelegten Zugangserfordernisses beim Kunden ist es den Zahlungsdienstleistern aber selbst bei explizitem Kundenwunsch nicht möglich, dieser Bitte nachzukommen.

Dem erklärten Ziel der Überarbeitung der EU-Zahlungsdiensterichtlinie, neue internetbasierte Verfahren zu fördern, sollte deswegen auch dahingehend Rechnung getragen werden, dass es grundsätzlich ausreicht, dem Kunden (vor-)vertragliche Informationen zur Verfügung zu stellen (zum Beispiel als Internetdownload, durch Bereithalten der Vertragstexte in den Filialen). Bisher ist ein „mitteilen“ nötig (siehe Artikel 248 §§ 3 und 4 EGBGB). Um den Kundeninteressen Rechnung zu tragen, sollte es genügen, ihm zunächst in einfachen Worten den Inhalt des Vertrags beziehungsweise der Vertragsänderungen zu schildern. Er ist ferner auf sein vorvertragliches Recht sowie das auch nach Vertragschluss später jederzeit bestehende Recht hinzuweisen, den vollständigen Text auch unentgeltlich in Papierform zu verlangen beziehungsweise auf diesen auf der Internetseite des Kreditinstituts zugreifen zu können.